

Fischereiordnung

Angelsportverein Gernsheim 1934 e.V.

SFV-„Frühauf“ Gernsheim 1955 e.V.

Allgemeines

1. Ab 1. Jan. 1978 sind beide Angelsportvereine (ASV u. SFV Frühauf) gleichberechtigte Pächter der beiden von der Stadt im Pachtverhältnis überlassenen Gewässer. Das seither befischte Gewässer mit – Badesee - bezeichnet, und das neue Fischgewässer trägt den Namen – Anglersee -.

2. Beide Vereine verpflichten sich die Bedingungen der Verträge einzuhalten und Vergehen von Mitgliedern zu ahnden.

Die Pächter behalten es sich vor, Mitglieder für die Folgen eines Vergehens regresspflichtig zu machen.

Ferner wird jeder strafrechtlich verfolgt, der unberechtigt den Fischfang ausübt oder den Fischbestand schädigt oder stört.

3. Der Natur- und Gewässerschutz an und um die beiden Pachtgewässer, also deren Hege und Pflege, stehen im Vordergrund.

Es ist die Aufgabe beider Vereine, den Angelsee weiter auszubauen und die Voraussetzungen zu schaffen, ihren Mitgliedern bei idealen Angelmöglichkeiten Freude und Erholung zu bieten. Die Mitglieder der Vereine haben am Wasser vorbildliche Kameradschaft zu pflegen und untereinander Jederzeit behilflich zu sein.

4. Für die Bewirtschaftung beider Pachtgewässer, sowie die sportlichen Belange ist der Fischerei-Ausschuss zuständig.

Dieses Gremium ist berechtigt Beschlüsse zu fassen und verpflichtet, alljährlich den Vorständen beider Vereine in einer gemeinsamen Sitzung einen Haushaltsplan vorzulegen, sowie einen Jahres- und Kassenbericht vorzulegen.

Bestimmungen über das Anglen in beiden Gewässern

§1 Angelberechtigung

Die Befischung beider Gewässer setzt für jedes Mitglied voraus, dass es sowohl im Besitz eines für diese Gewässer ausgestellten Erlaubnisscheines ist als auch über einen gültigen Jahresfischereischein verfügt. Jugendliche zwischen 10 und 16 Jahren müssen im Besitz eines Jugendfischereischeines sein, der diese berechtigt unter Aufsicht einer volljährigen Person mit Fischereischein und Erlaubnisschein den Fischfang auszuüben. Bis zum vollendeten 10. Lebensjahres fallen Jugendliche unter den Helfer§ und dürfen in Begleitung eines Fischereiberchtigten mit einer Rute fischen.

§2 Mindestmasse

Aal	50 cm
Hecht	50 cm
Zander	50 cm
Rotfeder	20 cm
Schleie	25 cm
Schuppenkarpfen	45 cm
Spiegelkarpfen	35 cm

Für nicht aufgeführte Fische gelten die gesetzlichen Maße.

§3 Schonzeiten

Aal	01.10. - 01.03.
Hecht	01.02. – 15.04.
Zander	01.02. – 15.04.
Rotfeder	15.03. – 31.05.
Schleie	01.05. – 30.06.
Schuppenkarpfen	15.03. – 31.05

§4 Fangbeschränkung

Bis auf Widerruf wird der Fang von Aal, Karpfen, Schleien Hecht und Zander auf je 2 Stück pro Tag beschränkt.

Ein über die erlaubte Stückzahl hinaus gefangener Fisch muss unmittelbar und schonend zurückgesetzt werden.

§5 Angelgeräte

- a) **An Fangeräten sind einschließlich der Köderfisch Angel zwei Angeln erlaubt.**
- b) **Das Fischen mit Kosak ist verboten-**
- c) **Das Angeln unter Eis ist nicht erlaubt.**
- d) **Köderfischsenke darf nicht benutzt werden.**
- e) **Das Fischen mit lebenden Wirbeltieren ist verboten.**
- f) **Edelfische dürfen als Köderfische nur verwendet werden, wenn diese käuflich erworben wurden und ein Beleg darüber vorzuweisen ist.**
- g) **Für Jugendliche mit einem Jugendfischereischein ist nur eine Angel erlaubt. Das Angeln ist nur während der Tageszeit, 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 1 Std. nach Sonnenuntergang gestattet. Nach abgelegter Sportfischerprüfung ist der Jugendliche berechtigt mit 2 Angeln für den Rest des Jahres ohne Nachzahlung zu fischen. Das Blinkern ist für Jugendliche erst nach Ablegung der Sportfischerprüfung erlaubt.**
- h) **Beim Angeln auf Karpfen ist eine Abhakmatte mitzuführen.**
- i) **Schwarzmaulgrundeln dürfen als Köderfische nicht verwendet werden.**

§6 Erlaubniskarte

Die auf der Angelerlaubniskarte aufgedruckte Fangstatistik ist gewissenhaft auszufüllen und bis Ende November abzugeben. Eine Neuausstellung erfolgt nur nach Rückgabe der abgelaufenen Erlaubniskarte und nach geleisteten Arbeitsstunden. Edelfische sind gewichts- u. stückzahlmäßig anzugeben, Weißfische werden nur nach kg. erfasst.

§7 Angelstege

- a) Die am Badesee errichteten Angelstege können von jedem Angler benutzt werden. Der Besitzer hat jedoch das Vorrecht. Er trägt aber auch die volle Verantwortung für die Sicherheit des Steges, d.h. es muss eine Gefährdung Anderer ausgeschlossen sein.
- b) Eigentümerwechsel bei Angelstegen sind dem Fischerei-Ausschuss unverzüglich und schriftlich zu melden.
- c) Tritt der Besitzer eines Steges aus dem Verein aus, so hat er denselben innerhalb von 4 Wochen aus dem Badesee zu entfernen bzw. einem anderen Vereinsmitglied zu übereignen. Sollte beides nach dieser Frist nicht geschehen sein, verfügt der zuständige Verein über die Vergabe des Steges.
- d) Der Bau neuer Stege ist in beiden Gewässern nicht erlaubt.

§8 Veränderungen

Wesentliche Veränderungen (Abgrabungen, Einebnungen) an den Ufern beider Gewässer dürfen nicht vorgenommen werden. Das Entfernen von Schilf und Hecken sowie das Entnehmen von Sand und Kies ist untersagt. Pflanzen, die unter Naturschutz stehen (Seerose, Wasserlilie, Rohrkolben etc.) dürfen nicht entfernt werden.

Jeder hat darauf zu achten, dass sein Angelplatz ordentlich und sauber gehalten bzw. verlassen wird.

§9 Befahren des Wassers

Das Befahren der Wasserfläche mit Booten jeglicher Art des Bade- und Angelsees ist untersagt.

§10 Futter

Es darf nur mit Kartoffeln, Weizen und Mais in gekochtem Zustand angefüttert werden. Tigernüsse sind verboten.

Boilies und Leichtfutter sind erlaubt.

Köder nach freier Wahl aber ohne künstliche Zusätze.

Täglich darf nur mit einem halben Liter der erlaubten Futtermittel angefüttert werden.

§11 Arbeitsstunden

Jedes männliche Mitglied bis zum 65. Lebensjahr, das im Besitz einer gültigen Angelerlaubnis ist, verpflichtet sich alljährlich 5 Arbeitsstunden zu leisten.

Arbeitseinsätze werden vom Fischerei-Ausschuss festgelegt. Kontrolle und Eintrag erfolgt in einem eigenen Nachweisbuch. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Stundensatz erhoben, der alljährlich in der gemeinsamen Vorstandssitzung festgelegt wird.

Diese Beiträge finden für Fischbesatz Verwendung.

§12 Schongebiet

Für das Laichschongebiet im Anglersee gilt absolutes Angel- und Badeverbot. Die Hinweisschilder sind zu beachten.

§13 Kontrolle durch Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet zum Schutz der Vereinsgewässer, Übertretungen oder Vergehen durch Mitglieder oder Fremde dem Fischerei-Ausschuss zu melden. Kontrollberechtigt sind die amtlichen Fischereiaufseher beider Vereine.

§14 Schranken und Uferweg am Anglersee

Die Schranken am Anglersee sind immer geschlossen zu halten.

Das Befahren des Weges rund um den Anglersee sollte gegenüber Mensch und Natur rücksichtsvoll erfolgen (Schritt-Tempo).

Das Befahren ist nur zum Befischen des Anglersees erlaubt.

§15 Ahndung von Vergehen

Bei Feststellung eines Vergehens wird/werden der/die betreffende(n) Person(en) sowie der Kontrolleur oder Zeuge zu einer Fischerei-Ausschusssitzung geladen und dort zur Sache gehört.

Der Tatbestand dieser Aussprache wird je nach Bedarf dem aus Vertretern beider Vereine bestehenden Rechtsausschuss zugeleitet.

Die Meldung an den Rechtsausschuss zieht automatisch den Entzug des Angel-erlaubnisscheines durch den Fischerei-Ausschuss nach sich.

Die Wiederaushändigung des Erlaubnisscheins erfolgt nach Bekanntgabe der Beschlussfassung des Rechtsausschusses.

Verwarnungsgebühren sind auf das Konto des Fischerei-Ausschusses zu überweisen und werden ausschließlich für Fischbesatz verwendet.

§16 Inkrafttreten

Diese Fischereiordnung und Änderungen treten mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Die bisher ausgegebene Fischereiordnung vom 08.05.2017 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Gernsheim, den 02.02. 2018

Der Fischerei-Ausschuss

Manfred Raab
Vorsitzender

